

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Land Brandenburg

vom 25. Oktober 2010

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer – Ärzteversorgung Land Brandenburg – hat in ihrer Sitzung am 4. September 2010 auf Grund des § 2 Absatz 1 Nummer 8 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 14 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. S. 126), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2008 (GVBl. S. 134, 139) geändert worden ist, folgende zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Land Brandenburg beschlossen. Sie ist durch Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 20. Oktober 2010 (22-6410 A 6 V 1) im Einvernehmen mit dem für Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerium genehmigt worden.

Artikel 1

Die Satzung der Ärzteversorgung Land Brandenburg vom 24. November 2008 (BÄB 2008, S. 353), die zuletzt durch Satzung vom 7. Juli 2009 (BÄB 2009, S. 16) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefasst:

a) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Einem Mitglied, das auch bei einem anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträger im Geltungsbereich der Normen europäischen Sekundärrechts zur Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit einen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente besitzt, wird die nach Satz 1 zu ermittelnde Zurechnungszeit anteilig entsprechend der Mitgliedszeit bei der Ärzteversorgung Land Brandenburg zur gesamten Mitgliedszeit bei allen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträger entsprechend der Berechnungsvorschrift des europäischen Sekundärrechts gewährt, wenn auch die anderen beteiligten Versorgungsträger ihre Versorgungsleistungen nach dieser Regelung berechnen.“

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Verordnung (EWG) 1408/71“ durch die Wörter „Normen europäischen Sekundärrechts zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EWG) 1408/71“ durch die Wörter „der Berechnungsvorschrift des europäischen Sekundärrechts“ ersetzt.

2. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Hinterbliebenenrente

(1) Hinterbliebenenrenten sind:

1. Witwenrenten,
2. Witwerrenten,
3. Renten für eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften (Lebenspartnerschaftsrenten),
4. Waisenrenten,
5. Halbwaisenrenten.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Paragraphenbezeichnung wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Witwen-, Witwer- und Lebenspartnerschaftsrenten sowie Versorgungsausgleich“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nach dem Tode der oder des nach § 12 Absatz 2 dieser Satzung Berechtigten erhält die Witwe eine Witwenrente, der Witwer eine Witwerrente, die hinterbliebene Partnerin bzw. der hinterbliebene Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft eine Lebenspartnerschaftsrente. Wurde die Ehe nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit der oder des Berechtigten geschlossen und bestand die Ehe nicht mindestens drei Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente. Wurde die Lebenspartnerschaft nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit der oder des Berechtigten begründet und bestand sie nicht mindestens drei Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Zahlung der Witwen-, Witwer-, bzw. Lebenspartnerschaftsrente endet mit dem Ablauf des Monats

1. des Todes der Witwe, des Witwers, der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners,

2. der Heirat oder des Begründens einer Lebenspartnerschaft der Witwe, des Witwers, der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners.“

d) In Absatz 6 wird nach Satz 4 folgender Satz angefügt:

„Entsprechendes gilt bei der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft.“

e) In Absatz 7 wird nach Satz 4 folgender Satz angefügt:

„Entsprechendes gilt bei der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft.“

4. In § 14 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „befindet“ die Wörter „oder einen Dienst nach den Regeln des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) leisten“ eingefügt.

5. In § 15 Absatz 1 werden die Wörter „Witwen- und Witwerrente“ durch die Wörter „Witwen-, Witwer- und Lebenspartnerschaftsrente“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Genehmigt.

Potsdam, den 20. Oktober 2010

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Kathrin Küster

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und wird im Brandenburgischen Ärzteblatt bekanntgegeben.

Cottbus, den 25. Oktober 2010

Dr. med. Udo Wolter
(Präsident der Landesärztekammer Brandenburg)